

von Masovien das Culmerland als Schenkung überwies. Konrad von Landsberg und Otto von Saleiden mit 18 Knechten waren es, welche im genannten Jahre die Schenkung im Namen des Ordens und des Hochmeisters antraten (das Nähere s. im Art. Preußen). In Deutschland, Italien und in Griechenland hatte der Besiz desselben bereits derart zugenommen, daß zur Regierung der Balleien baselst ein dem Hochmeister untergeordneter Deutschmeister, welcher sich „Meister deutschen Ordens in deutschen und wältschen Landen“ nannte, aufgestellt werden mußte. Unter den „deutschen Landen“ verstand man zwölf nach den Reichskreisen genannte Balleien: Franken, Hessen, Biesen, Westfalen, Sachsen, Lothringen, Thüringen, Utrecht, Elsaß und Burgund, Koblenz, Oesterreich und die Ballei Estsch. Jede derselben bestand aus mehreren Commenden. „Wältsche Lande“ hingegen waren folgende: 1. Die Ballei Lombardien mit den Comtureien zu Venedig, Padua, Breccenigo (Brigeney) und Bologna. 2. Die Ballei Romanien mit den Häusern zu Rom, Viterbo und Monte Fiascone. Zur Ballei Romanien gehörte der gesammte Ordensbesiz im heutigen Griechenland, hauptsächlich im Peloponnes, wo die deutschen Ritter gleich nach ihrer Constatuirung zu Accon vier große Lehen in der Castellaney Kalamata, dem eigentlichen Kronlande der neuen französischen Fürsten von Achaja, erhielten. Der Hauptsiz dieser Herrschaften, die man auch unter dem Namen Achaja zusammenfaßte, war die wohlbesetzte Stadt Mosteniza; sie erstreckte sich bis zu dem Venedig unterthänigen Lande von Modone und Korone. 3. Die Ballei Apulien mit den Comtureien zu Neapel ad S. Leonardum, Barletta, Bari, Cornet und Brindisi. 4. Die Ballei Castilien mit den deutschen Ordenshäusern in Palermo ad SS. Trinitatem und de SS. Sepulchro in Spanien. An der Spitze einer Ballei stand der Landcomtur; zur Zeit der Ordensblüte waren ihrer sechszehn. Doch nicht alle unterstanden dem Deutschmeister; die Balleien Elsaß und Burgund, Koblenz, Oesterreich und Estsch bildeten in späterer Zeit das sogen. preussische Gebiet, weil sie direct vom Hochmeister abhingen. Doch fällt diese Einrichtung erst in die folgenden Perioden des Ritterordens.

II. Die zweite Periode bildet die Zeit von 1291—1309, während welcher sich der Ordensauptsiz in Venedig befand. Als mit dem Falle Accons (18. Mai 1291) die christlichen Reiche in Syrien ihr Ende fanden, verlegte der 13. Hochmeister, Konrad von Feuchtwangen, den Siz des Ordens nach Venedig. Hier wurde 1292 ein Generalcapitel abgehalten und dem Orden die innere Einrichtung gegeben, welche ihn in Folge der Zeiten so groß und berühmt machte. Diese innere Einrichtung beruht auf seiner Regel, auf seinen Statuten und auf seinen Gewohnheiten. Das älteste Exemplar der Ordensregel mag aus dem Jahre 1241 stammen, ebenso

das der Statuten oder der Erklärung der Regel. Allgemein wird behauptet, daß sich der Deutschorden an die Regel des hl. Augustin halte (s. d. Art. Augustiner I, 1665). Dieß ist richtig, insofern der Johannerregel, welche von dem Deutschorden angenommen wurde, die Regel des heiligen Augustin zu Grunde liegt; doch folgt die Tempelregel, welche den bei weitem größeren Umfang der Deutschordensregel und ihrer Statuten einnimmt, der des Benedictinerordens. Im J. 1257 hatte der Orden schon sein eigenes Breviarium und Officium divinum. Die Gewohnheiten des Ordens, oder der dritte Theil des Ordensbuchs, welche in dem Exemplare von 1241 noch nicht vorkommen, erscheinen in dem von 1292. Die Gewohnheiten sprechen von der Wahl des Hochmeisters, vom Abhalten der Großcapitel, von den Pflichten der höheren Ordensbeamten, also von Dingen, die eine mehrjährige Praxis und Erfahrung benöthigen, weshalb dieser Theil des Ordensbuchs erst später ausgearbeitet werden konnte. Er zeigt, daß der Orden eine stramme Organisation besaß, und daß der Hochmeister durch den ihn umgebenden Rath der Ordensgebietiger in seinem Wirken förmlich constitutionell eingeeengt war. Obwohl der deutsche Ritterorden in seinen beiden Bestandtheilen, Ritter- und Priesterbrüdern, kraft der drei feierlich abgelegten Gelübde den Mönchsorden in seiner Wesenheit gleich gestellt war, so forderte doch die große Ausdehnung desselben, besonders als er 50 Jahre nach seiner Niederlassung in Preußen daselbst souverän wurde, eine Art von Geschäftsdecentralisation, die schon zu Accon eingeleitet und zu Venedig durchgeführt wurde. Die Großgebietiger des Ordens, welche den höchsten Rath des Großmeisters bildeten, waren: der Großcomtur, welchem die Beziehungen des souveränen Ordens zu den auswärtigen Staaten unterstanden; der Ordensspittler, welcher die oberste Aufsicht über die Ordensspitäler und Humanitätsanstalten führte; der Oberstrefler, der das Steuer- und Zinswesen des Ordens zu regeln hatte; der Oberstmarkschall, welchem das gesammte Kriegswesen unterstand; endlich der Ordenstrapier oder der oberste Deconomieverwalter. Was der Kämmerer oder Provisor in den Klöstern ist, das war der Trapier im Deutschorden; denn es darf nicht vergessen werden, daß damals noch die Naturalwirthschaft vorwaltete, und die Glieder des Ordens mit Allem vom Orden selbst versorgt werden mußten. Daher die Erscheinung der vielen Domänenvorwerke im Ordenslande, welche das nöthige Getreide und Schlachtvieh für das Leben, die nöthige Wolle für die Bekleidung und Pferde für den Kriegs- und Transportdienst zu liefern hatten. Die Oberaufsicht über dieselben gebührte dem Oberstrapier.

III. Die dritte Periode umfaßt die Zeit 1309—1525, in welcher Preußen den Schwerpunkt des Ordens bildete. Der 15. Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen verlegte den Ordens-